

War Child Deutschland gGmbH

("Gesellschaft")

Gesellschaftssatzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen War Child Deutschland gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist (i.) Förderung für Flüchtlinge, (ii.) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, (iii.) Förderung der Jugendhilfe, (iv.) Förderung der Bildung, (v.) Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Die gGmbH sieht neben der Humanitären Hilfe über geeignete Maßnahmen der unmittelbaren Soforthilfe (Nothilfe), des mittelbaren Wiederaufbaus, sowie einer auf Nachhaltigkeit angelegten Katastrophenvorsorge auch die auf Langfristigkeit angelegte Entwicklungszusammenarbeit als sein Mandat an, sofern der Kontext dies ermöglicht.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Durchführung von Programmen zur humanitären und längerfristigen Unterstützung in den Bereichen psychosoziale Unterstützung, Bildung und Kinderschutz in bedürftigen Gebieten außerhalb Deutschlands und solche Hilfe ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität oder Religion der Begünstigten zu gewähren, zum Beispiel durch:
 - die Einrichtung von kinderfreundlichen Orten in Flüchtlingslagern (z.B. durch die Einrichtung von Spielstätten) und die Verwirklichung von kinderfreundlichen Angeboten (z.B. durch Kinderbetreuungs-, Spiel- und Lernangebote),
 - die Schulung von Erziehenden von Kindern, die Krieg oder Gewalt erfahren haben

- (z.B. Elternschule),
- die direkte Beratung und Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen,
 - die Bereitstellung von Qualifizierungsmaßnahmen und Lernangeboten im Bereich der formalen und informellen Bildung (z.B. durch die Schaffung von außerschulischen Bildungsangeboten (wie zum Beispiel Kinderclubs, E-Learning Angebote), die Schaffung von berufsqualifizierenden Angeboten, die Schaffung von Begegnungsangeboten (z.B. Nachbarschaftstreffs), die Förderung der schulischen Bildung z.B. durch Bau und Ausstattung von Schulen),
 - die Qualifizierung von Lehrkräften von Kindern, die Krieg oder Gewalt erfahren haben (z.B. Lehrerfortbildung),
 - sowie den Ausbau und die Stärkung von Maßnahmen zum Kinderschutz (z.B. durch die Schulung und die Information von Personen zu Kinderschutz, Netzwerkarbeit),
- Die Durchführung von Programmen zur humanitären und psychosozialen längerfristigen Unterstützung in den Bereichen psychosoziale Unterstützung, Bildung und Kinderschutz von Geflüchteten und aufnehmenden Gemeinden innerhalb Deutschlands und solche Hilfe ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität oder Religion der Begünstigten zu gewähren, zum Beispiel durch:
 - die Einrichtung von kinderfreundlichen Orten (z.B. Spielstätten in Flüchtlingsunterkünften) und die Verwirklichung von kinderfreundlichen Angeboten (z.B. Spiel – und Begegnungsangebote),
 - die Schulung von Erziehenden von Kindern und Jugendlichen, die Krieg oder Gewalt erfahren haben,
 - die direkte Beratung und Unterstützung von betroffenen Kindern und Jugendlichen,
 - die Bereitstellung von Qualifizierungsmaßnahmen und Lernangeboten im Bereich formelle und informelle Bildung (z.B. durch die Schaffung von außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. AGs, Workshops, Kinderclubs), die Schaffung von berufsqualifizierenden Angeboten (z.B. Bewerbungstraining, Mentoring), die Schaffung von Begegnungsangeboten (z.B. Nachbarschaftstreff))
 - sowie den Ausbau und die Stärkung von Maßnahmen zum Kinderschutz, z.B. durch die Schulung und die Information von Personen zu Kinderschutz und Netzwerkarbeit.
 - Die Durchführung von Programmen zur öffentlichen Bildung betreffend die Situation, die Umstände, die Bedürfnisse und die Nöte der Opfer von Unterdrückung und Verfolgung und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (beispielsweise von Konzerten) mit dem

Zweck, Verständnis für die Probleme von Menschen im globalen Süden (ehemals bekannt als Entwicklungs- und Schwellenländer) zu fördern, sich die gegenseitige Verantwortung von Menschen im globalen Norden und Süden füreinander bewusst zu machen und sich dieser Verantwortung zu stellen und Unterstützung zu ihren Gunsten zu mobilisieren, zum Beispiel durch:

- die Durchführung von Kampagnen,
 - die Bereitstellung von Bildungsmaterialien, in denen über die Situation von Kindern, die Krieg erfahren haben, informiert wird (z.B. Filme, Tonträger, Ausstellungen, Druckerzeugnisse),
 - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu globalen Beziehungen und den Hintergründen und Folgen von Krieg und Gewalt zum Beispiel in Schulen.
- Für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen über:
 - die Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus deutscher Sicht in Bezug auf die psychosoziale Situation von Kindern und Jugendlichen, die von Krieg und Konflikt betroffen waren oder sind für ausländische und internationale Institutionen und Organisationen,
 - die Entwicklung und Erforschung neuer Programme und Modelle im Bereich Kinderschutz, MHPSS und Bildung,
 - die Praxisüberführung und Realisierung der Forschungsergebnisse in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen (zum Beispiel mit Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit wie z.B. dem BMZ)
 - und die Ausrichtung wissenschaftlicher Forschungstagungen, Colloquien und Konsultationen zur Bekanntmachung und dem Austausch über aktuelle Forschungsstände für deutsche und ausländische Partnerinstitutionen (wie zum Beispiel Universitäten, Nichtregierungsorganisationen und staatliche Akteure der Entwicklungszusammenarbeit wie das BMZ oder die GIZ).
4. Soweit die Gesellschaft nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.
 5. Ein weiterer Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst

steuerbegünstigt ist.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.
3. Die Stichting War Child, eine gemeinnützige Gesellschaft nach dem Recht der Niederlande, mit Sitz in Helmholtzstraat 61-G, NL-1098 LE AMSTERDAM, NL, übernimmt 25.000 Geschäftsanteile in Höhe von jeweils nominal EUR 1,00 (Geschäftsanteile lfd. Nr. 1-25.000).
4. Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig. Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 46 Nr. 2 GmbHG über die Einforderung der ausstehenden Einlagen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, und zwar auch dem einzigen Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
4. Vorstehendes gilt entsprechend für Liquidatoren.

§ 7

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Gewinnverwendung unter Berücksichtigung des satzungsmäßigen Zweckes.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erfüllung eines der folgenden Zwecke:

die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte, die Förderung der Entwicklungshilfe und die Förderung und Verbesserung der Völkerverständigung und des Friedens, die Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§ 11 Sonstiges

1. Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von etwaigen Wettbewerbsverboten erteilt werden.
3. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, sollen die Vorschriften des GmbH-Gesetzes in ihrer jeweiligen Fassung gelten.
4. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) bis zu höchstens € 2.500,00 gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft trägt auch die Kosten von Kapitalerhöhungen und deren Durchführung bis maximal 10 % des jeweiligen Kapitalerhöhungsbetrages.